

Checkliste Kraneinsatz					
Firma					
Einsatzstraße					
PLZ / Einsatzort					
Geplante(r) Einsatztag und -dauer (mind. 2 Std.)*	Datum:		Std.:		
Was soll gehoben werden?					
Wohin soll gehoben werden?					
Wie hoch soll gehoben werden?					
Wie weit soll gehoben werden?					
Maße und Gewicht des größten Hubstücks					
Ist die Stelle unterkellert?		ja		nein	
Sind Freileitungen in der Nähe?		ja		nein	
Stehen Bäume davor?		ja		nein	
Wird beim Einsatz der Verkehr behindert?		ja		nein	
Wird der Platz für den LKW-Kran freigehalten?		ja		nein	
Wird eine Feuerwehrein- bzwzufahrt behindert?		ja		nein	
Werden sonstige Zufahrten behindert?		ja		nein	
Wer ist Ansprechpartner vor Ort?		1			
Wer ist Ansprechpartner bei Planungsfragen und Problemen?					
Spezifikationen Kran					
Platzbedarf	15 Meter x 3 Meter + 2,50 Meter Abstützung				
Gewicht Kran	26 Tonnen				
Höhe Kran	4,00 Meter				
Breite Kran	2,50 Meter				
Ansprechpartner Nordholz	Tino Schlicht, Tel. (030) 56 55 12 27				
*Die Abrechnung der Einsatzzeit basiert mindestens auf der von Ihnen angegebenen Einsatzdauer. Weitere Einsatzstunden werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der AGB und des Lastendiagramms sowie die Richtigkeit meiner Angaben.					
Ort, Datum	Name, Ur	Name, Unterschrift			



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kraneinsätze sowie Schwertransporte

- I. Allgemeiner Teil
- 1. Allen unseren Kran- u. Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR).
- 2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:
- 2.1. Leistungstyp I: Krangestellung; Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
- 2.2. Leistungstyp 2: Kranarbeit: Kranarbeit ist Güterbeförderung. insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.
- 3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie, ausgeschlossen. die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels be-sonderer Transporthilfsmittel (z.B. Schwerlastrollen, Böcken u.a.).
- 4. Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.
- 5. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 6. Für mündliche Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- 7. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung von Auf-träge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln u. Behörden bedürfen (Straßenverkehrsbehörde, Grünflächen-amt, Tiefbauamt, Verkehrsbetriebe, Luftsicherung u.a.) werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
- 8. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Kosten, bzw. Hebezeuge vertraut ist. die durch behördliche Auflagen entstehen, trägt der Auftraggeber. 9. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten. In diesem Fall haftet der Unternehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.
- 10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für eigene oder fremde Sachen, Vermögenswerte oder Personen sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern nicht den Anspruch auf Entgelt. Schlecht-Wetter-Klausel: Kann ein Auftrag wetterbedingt (z.B. Wind und Eis) nicht durch-
- geführt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von 60% des voraussichtlichen Auftragsvolumens. Ungeachtet dessen haben beide Parteien ein Anrecht auf Erfüllung des Vertrages. 11.1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 2,0 Stunden zzgl. der An-u. Abfahrt und wird, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit an Samstagen beträgt 4,0
- Stunden zzgl. der An-u. Abfahrt und wird ebenfalls, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet.
- 11.2. Wenn nicht anders vereinbart, werden Nachteinsätze (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mit einem Zuschlag von 60%, Samstagseinsätze mit einem Zuschlag von 30% und Sonntags-/ Feiertagseinsätze mit einem Zuschlag von 100% berechnet.

- 11.3. Stand- und Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden als Einsatzzeit in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn auf Grund parkender Fahrzeuge die Zufahrt oder Kranaufstellung behindert wird.
- 12. Die Bezahlung erfolgt in bar vor Ort beim Fahrer ohne Abzug. Andere Vereinbarungen zur Zahlungsweise bedürfen der Schriftform.
- II. Pflichten des Unternehmers und Haftung
- 13.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Krangestellung, so haftet der Unternehmer nur auf Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeugs, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft und betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum sogenannten Auswahlverschulden. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist jedoch in jedem Falle
- 13.2. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen. deren Folgen der Unternehmer nicht abwenden konnte.
- 13.3. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Unternehmers begrenzt auf den dreifachen Mietzins.
- 14. Bei der Durchführung von Kranarbeiten und Transportleistungen verpflichtet sich der Unternehmer, die ihm erteilten technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Dazu wird geeignetes Bedienungspersonal zur Verfügung gestellt, das mit der Bedienung der Transportmittel
- 15.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit und/ oder Transportleistung, so gelten, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. 15.2. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede der summenmäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 für Güterschäden bis zu einem Betrag von 500.000,- € sowie für sonstige Vermögensschäden bis zu einem Betrag von 125.000,- €, jeweils pro Schadensereignis. Für Schadensersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen finden die Vorschriften der Ziffer 16
- 16. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.2 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. 17.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.



- 17.2. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen. Jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
- 17.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Unternehmer zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Bedingungen. III. Pflichten des Auftraggebers und Haftung
- 18. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist das zu behandelnde Gut in einem bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.
- 19. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunktlage, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
- 20. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Krangestellung, sind durch den Auftraggeber ausreichend Hilfskräfte bereitzustellen, einzuweisen und über die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Das Anschlagen des Gutes und das Einweisen erfolgt durch und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 21. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 22. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Beund Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf unterirdische Leitungen, Schächte und Hohlräume hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeits-vorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers. 23. Entstehende Kosten für das Abschleppen geparkter Fahrzeuge aus abgesperrten Flächen zur Herstellung der Zufahrt oder Platzfreiheit zur Kranaufstellung sind durch den Auftraggeber zu tragen. 24. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustim-mung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von d. vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

- IV. Schlussbestimmungen
- 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Firma HFM Nordholz Handelsgesellschaft mbH. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.